

Vereinbarung

zur Sicherstellung der Betreuungssituation von Kindern im Kreis Nordfriesland hier: Finanzierung der Kindertagespflege

zwischen dem

Kreis Nordfriesland
Der Landrat
Marktstraße 6
25813 Husum

im Folgenden Kreis genannt

und der

Gemeinde Witsum

im Folgenden Gemeinde genannt

I. Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kindertagespflege ist für die Betreuung der unter 3-jährigen sowie der schulpflichtigen Kinder nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ein gleichrangiges Angebot neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und ein ergänzendes Angebot im Bereich der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr.

Dabei bietet die Kindertagespflege eine verlässliche, qualifizierte und flexible, auf die Bedürfnisse von Familien sowie der Wirtschaft reagierende Angebotsform.

In diesem Sinne leistet die Kindertagespflege einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Bildung der Kinder, zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Unterstützung des demographischen Wandels, zur Entlastung von Familien und ist eine Möglichkeit, den individuellen Rahmenbedingungen und Wünschen von Familien entgegenzukommen.

- (2) Der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder ist eine gemeinsame Aufgabe der Ämter, Städte und Gemeinden sowie des Kreises Nordfriesland als öffentlichem Träger der Jugendhilfe.

Der Kreis Nordfriesland ist daher gemeinsam mit den angehörigen Ämtern, Städten und Gemeinden bestrebt, ein bedarfsgerechtes Angebot für die Kinderbetreuung vorzuhalten.

- (3) Die Gemeinde beteiligt sich nach dieser Vereinbarung anteilig an den Kosten für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und trägt somit einen weiteren finanziellen Anteil an der Sicherstellung der Betreuung von Kindern in Nordfriesland.

II. Voraussetzungen der Beteiligung

(1) Der Kreis Nordfriesland stellt sicher, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gewährung einer Kindertagespflege

- nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII),
- nach dem Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG),
- nach der Kindertagesstättenverordnung des Landes Schleswig-Holstein (KiTaVO),
- nach der Satzung der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland,
- nach den Richtlinien der Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland mit den Anlagen sowie
- nach den relevanten Urteilen zur Kindertagespflege

eingehalten werden

(2) Der Kreis Nordfriesland führt die Verwaltungsverfahren, die Fachberatung sowie die Qualifizierung im Rahmen der Kindertagespflege eigenständig durch.

III. Abrechnung

(1) Der Finanzierungsanteil der Gemeinde an der Kindertagespflege des Kreises Nordfriesland beträgt 50 % (fünfzig Prozent) der verbleibenden Netto-Kosten der Kindertagespflege für den Bereich aller Einzelfälle der Gemeinde Witsum.

(2) Die Netto-Kosten der Kindertagespflege setzen sich aus den (Transfer-) Aufwendungen der Kindertagespflege in Form der

- Sach- und Förderleistung,
- Unfallversicherung,
- Alterssicherung,
- Krankenversicherung,
- Pflegeversicherung sowie
- Sozialstaffel

abzgl. der Erträge aus

- Kostenerstattungen und
- Kostenbeiträge der Elternbeiträge

zusammen.

Die Aufwendungen werden in tatsächlich gezahlter Höhe, die Erträge in Höhe der geforderten Beträge und nicht nach den tatsächlichen Zahlungsseingänge berücksichtigt.

Die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt einzelfallbasiert.

(3) Die Verwaltungsaufwendungen des Kreises Nordfriesland, wie Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten sowie Qualifizierungskosten im Rahmen der Kindertagespflege sind nicht Bestandteil der Netto-Kosten der Kindertagespflege und werden somit nicht mit abgerechnet.

(4) Für die Zuordnung der Fälle zu den Kosten der Gemeinde sind die Zuständigkeiten im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) zugrunde zu legen.

Sollten im Rahmen laufender Gewährungen der Kindertagespflege zuständigkeitsrelevante Umzüge stattfinden, so erfolgt die Zuordnung der Kosten auch innerhalb eines Jahres zur zuständigen Stadt oder Gemeinde und werden diese veränderte Zuständigkeiten bei der Abrechnung mit den Städten und Gemeinden berücksichtigt.

Die Zuordnungen der Zuständigkeiten der Einzelfälle zu den dazugehörigen Städten und Gemeinden erfolgt auf Datenbasis des Stichtages des 28.2. des Jahres für das Vorjahr.

Später mitgeteilte Umzüge mit Zuständigkeitsveränderungen können nicht mehr in der Abrechnung berücksichtigt werden und werden auch nicht in der Abrechnung für das Folgejahr berücksichtigt.

- (5) Durch den Kreis Nordfriesland werden für den Bereich der Gemeinde monatliche Abschläge zum ersten des Monats auf Basis der Kosten der Kindertagespflege des Vorjahres erhoben.

Die spitze Abrechnung der Abschläge mit den tatsächlichen Kosten erfolgt jährlich durch den Kreis Nordfriesland bis zum 31. März des Folgejahres.

Daneben erfolgt im Rahmen der Abrechnung eine Benennung der Abschläge für das aktuelle Jahr unter Verrechnung der bereits gezahlten Beträge des aktuellen Jahres.

- (6) Die erstmalige Benennung von Abschlägen für das Jahr 2012 erfolgt mangels vorliegender Erfahrungswerte abweichend vom Absatz 5 zum 31. Juli 2012.
- (7) Der Kreis Nordfriesland stellt im Rahmen der Abrechnung unter Beachtung des Datenschutzes sicher, dass ausreichende Nachweise für die entstandenen Kosten (Name der Familie, Gemeinde und Netto-Kosten) zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Daneben stellt der Kreis Nordfriesland der Gemeinde Witsum unter Beachtung des Datenschutzes für den Bereich aller Einzelfälle der Gemeinde Witsum Durchschriften der genehmigten Bescheide der Kindertagespflege zur Verfügung.

IV. Inkrafttreten und Dauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Sie gilt zunächst für das laufende Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

- (2) Für diesen Fall ist über eine neue, ggf. modifizierte Vereinbarung zu verhandeln.

V. Schlussbestimmungen und salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen, Ergänzungen, Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (2) Dieser Vereinbarung soll bei etwaigen Lücken, Unklarheiten oder Veränderungen in seinen Grundlagen so ausgelegt werden, wie es dem Sinn der Gesamtvereinbarung entspricht, sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.
- (4) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Witsum, _____
(Datum)

Husum, _____
(Datum)

Gemeinde Witsum
Der Bürgermeister

Kreis Nordfriesland
Der Landrat

Cornelius Daniels

Dieter Harrsen